

Infoblatt „Stilllegung von Abscheideranlagen“

Auf Ihrem Grundstück wird eine vorhandene Abscheideranlage (Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider, Fettabscheider, Schlammfang) aufgrund von betrieblichen Änderungen nicht mehr benötigt. Die Abscheideranlage ist dann vorübergehend oder endgültig außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme gliedert sich in die ordnungsgemäße Stilllegung oder den Rückbau der Abscheideranlage.

1. Vorübergehende Stilllegung:

Verunreinigtes Abwasser fällt zurzeit nicht an. Die Abscheideranlage entspricht noch dem Stand der Technik und soll spätestens nach drei Jahren wieder genutzt werden.

Vorgehensweise:

- Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders
- Entsorgung des Schlammfang- und Abscheiderinhaltes
- Formlose Anzeige der vorübergehenden Stilllegung der Abscheideranlage an die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de) innerhalb von vier Wochen durch den Grundstückseigentümer/ Betreiber mit folgenden Unterlagen:
 - Benennung der Anlage
 - Benennung der Zulassung / Entwässerungsgenehmigung
 - letzter Nachweis über die Entsorgung der Abscheiderinhalte

Wiederinbetriebnahme:

Formlose Anzeige der Wiederinbetriebnahme der Abscheideranlage an die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de).

2. Stilllegung:

Die Abscheideranlage soll nicht mehr oder langfristig (länger als drei Jahre) nicht mehr genutzt werden.

Vorgehensweise:

- Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders
- Entsorgung des Schlammfang- und Abscheiderinhaltes
- Ausbau der Einbauteile wie selbsttätig schließende Verschlusseinrichtung, Warnanlagen usw.
- Prüfung der Abscheideranlage durch eine anerkannte sachverständige Person oder durch eine fachkundige Person¹ auf Beschädigungen und Undichtigkeiten sowie über die ordnungsgemäße Stilllegung und Erstellung eines Prüfberichts.
- Formlose Anzeige der Stilllegung der Abscheideranlage an die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de) innerhalb von vier Wochen durch den Grundstückseigentümer / Betreiber mit folgenden Unterlagen:
 - Benennung der Anlage
 - Benennung der Zulassung / Entwässerungsgenehmigung
 - letzter Nachweis über die Entsorgung der Abscheiderinhalte
 - Bericht zur Stilllegung und Prüfung
 - aktualisierter Entwässerungsplan

¹ fachkundige Person im Sinne der DIN 4040-100/ DIN 1999-100 oder sachverständige Person im Sinne der Indirekteinleiterverordnung.

3. Rückbau:

Der Rückbau umfasst den vollständigen Ausbau der Anlage.

Vorgehensweise:

- Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders
- Entsorgung des Schlammfang- und Abscheiderinhaltes
- Rückbau des/ der Betonkörper
- Verfüllen der Baugrube
- Formlose Anzeige des Rückbaus der Abscheideranlage an die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de) innerhalb von vier Wochen durch den Grundstückseigentümer / Betreiber mit folgenden Unterlagen:
 - Benennung der Anlage
 - Benennung der Zulassung / Entwässerungsgenehmigung
 - Dokumentation zum Rückbau durch ausführendes Unternehmen
 - aktualisierter Entwässerungsplan

4. Rückbau mit Verbleib des Betonbauwerks im Untergrund:

Der Rückbau umfasst einen teilweisen Ausbau der Anlage z. B. bei großen Abscheideranlagen oder Abscheideranlagen unter Betonflächen/ Fahrbahnen.

Vorgehensweise:

- Entleerung und Reinigung des Schlammfanges und des Abscheiders
- Entsorgung des Schlammfang- und Abscheiderinhaltes
- Ausbau der Einbauteile wie selbttätiger Abschluss, Warnanlagen usw.
- Ausbau der Anlage bis zu einer Tiefe von 1,0 m
- Verfüllung mit einem geeigneten Material und Öffnung der Bauwerkssohle zur Sicherstellung der Sickerfähigkeit in den Untergrund
- Formlose Anzeige des Rückbaus der Abscheideranlage an die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de) innerhalb von vier Wochen durch den Grundstückseigentümer / Betreiber mit folgenden Unterlagen:
 - Benennung der Anlage
 - Benennung der Zulassung / Entwässerungsgenehmigung
 - Dokumentation zum Rückbau durch ausführendes Unternehmen
 - aktualisierter Entwässerungsplan

Allgemeine Hinweise:

- Sofern im Rahmen der Stilllegung oder des Rückbaus weiterhin eine Entwässerung oberhalb liegender Flächen erforderlich ist, ist diese durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, z.B. Durchführung der Abwasserleitung durch das Bauwerk oder Umgehung des Bauwerkes mit neuer Leitungsführung. In beiden Fällen ist eine abschnittsweise Dichtheitsprüfung des neu gebauten Leitungsabschnittes nach DIN EN 1610 erforderlich. Die Haus- und Grundstücksentwässerung der SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück (grundstuecksentwaess@swo-netz.de) ist vorab darüber zu informieren.
- Nicht mehr benutzte Grundleitungen sind abzutrennen, zu reinigen, auszu-bauen oder zu verfüllen und wasserdicht zu verschließen.
- Sollten im Rahmen des Rückbaus Untergrundverunreinigungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Osnabrück darüber zu informieren.
- Sollte die Abwasseranlage auch gemäß der Abwasserverordnung genehmigt worden sein, ist die untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück über Stilllegungs- bzw. Rückbaumaßnahmen zu informieren.
- Bei der Stilllegung oder dem Rückbau einer Abscheideranlage ist zu beachten, dass die Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.